



Wildparks und Zoos der Schweiz WZS

Branchenschutzkonzept für Zoos, Aquarien, Tier- und Wildparks

Zusammenfassung

In Zoos, Aquarien, Tier- und Wildparks können jederzeit die erforderlichen Vorgaben, unter anderem die Abstandsregeln, eingehalten werden. Unsere Institutionen sind dazu verpflichtet, alles dafür zu tun, damit die Corona-Schutzregeln eingehalten werden. Die Durchsetzung der Massnahmen ist ohne jegliche Ausnahme, wie in diesem Schutzkonzept festgehalten, umzusetzen. Dabei ist der Personaleinsatz zur Überwachung und Kontrolle zur Einhaltung der Corona-Schutzregeln ein zentrales Element der Massnahmen.

Abstandsregel:

Der Abstand von 1,5 Metern zwischen zwei sich fremden Personen oder Gruppen von Zoobesucherinnen und Zoobesuchern muss jederzeit eingehalten werden. Dies wird durch das Zoopersonal kontrolliert und durchgesetzt. Insbesondere ist in folgenden Bereichen auf den nötigen Abstand zu achten: Eingangsbereich mit Kassen, vor stark frequentierten Tiergehegen und vor Toilettenanlagen. Das Personal ist angewiesen, die Einhaltung der Abstände zu kontrollieren und durchzusetzen. Damit diese Vorgabe erfüllt werden kann, hat der Zoo je nach Besucheraufkommen zusätzliches Personal für Besucherlenkungs- und Kontrollaufgaben zu betrauen. Im ganzen Zoo sind organisierte Publikumsattraktionen wie der Betrieb von Infotischen/Infomobilen, Tierpräsentationen und vorab angekündigte Fütterungen vor Publikum nicht gestattet.

Besucherkapazität:

Es gelten 10 Quadratmeter Fläche pro Person. Die Zoos berechnen die Kapazität wie folgt: Gesamtfläche geteilt durch 10 ergibt die maximale Anzahl Besucher. Die Berechnung der Maximalzahl von Personen erfolgt auf den öffentlich zugänglichen Flächen abzüglich der Besucherflächen, die geschlossen sind, weil sie zu eng sind oder nicht angepasst werden können. Die Anzahl des jeweils anwesenden Personals ist bei den Berechnungen auch einzuberechnen.

Maskenpflicht:

Generell besteht auf dem gesamten öffentlich zugänglichen Zoogelände und dem Eingangsbereich eine Maskenpflicht. Dies gilt für die Besucherinnen und Besucher, aber auch für das Personal. Die einzelnen Zoos können bezüglich der Maskenpflicht für das Personal Ausnahmen vorsehen. Dies aber nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. In den für die Besuchenden nicht zugänglichen Aussenbereichen gilt die Maskenpflicht nur, wenn der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Mitarbeitenden, weiterem Personal und Besuchenden nicht eingehalten werden kann. Zoos sind aber frei, strengere Vorgaben zu ergreifen. Kinder unter 12 Jahren sind von der Maskenpflicht ausgenommen. Möchten Personen, die nach Artikel 3b Absatz 2 oder nach Artikel 6e oder 6f von der Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske ausgenommen sind, in den Zoo, so ist dies zu erlauben, weil in unseren Institutionen jederzeit die Abstandsregeln eingehalten werden können.

Hygiene:

Häufig berührte Oberflächen wie Türgriffe, Treppenhandläufe, Bezahlautomaten, Ausstellungsobjekte und so weiter müssen je nach Besucheraufkommen täglich mehrmals gereinigt und desinfiziert werden. Die Abfälle sind nur mit Hygienehandschuhen ordnungsgemäss und sicher zu entsorgen. Lavabos sind mit Seifen und sauberen Tüchern (wenn möglich wegwerfbare Papierhandtücher) auszustatten und regelmässig zu kontrollieren. Desinfektionsmittel muss, wo nötig und sinnvoll, zur Verfügung stehen.

Information:

Das Personal ist regelmässig über alle Vorgaben und Pflichten, die der Zoo, Tierpark, Wildpark oder das Aquarium eingeleitet hat, zu informieren. An die Verhaltensregeln des BAG erinnern: Hände mit Seife waschen oder mit Desinfektionsmittel reinigen, vor allem nach der Ankunft an der Arbeitsstelle, vor und nach Kontakten mit den Besuchenden oder Gegenständen, die häufig berührt werden. In ein Taschentuch oder die Armbeuge husten, benutzte Taschentücher sofort wegwerfen und korrekt entsorgen. Alle Zoos informieren über die vorhandenen Kanäle wie Website, Social Media und Infomails über die getroffenen Massnahmen der Institution und die Verhaltensregeln bei einem Besuch im Zoo. Das offizielle Kommunikationsmaterial des BAG zu den Verhaltensregeln ist vor dem Zooeingang, in oder vor den Toiletten, im Gastrobereich, vor und in Tierhäusern und vor stark frequentierten Anlagen zu plakatieren.

Download unter:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/downloads-in-verschiedenen-sprachen.html>

Durchsetzung der Vorgaben:

Am Zooeingang muss darauf hingewiesen werden, dass das Zoopersonal die Befugnis hat, Personen oder Personengruppen mit riskantem Verhalten und/oder dem Nichteinhalten der Regeln zurechtzuweisen oder, entsprechend dem Vorfall, auch die Polizei zu avisieren. Personen, die offensichtlich krank sind und in den Zoo möchten, wird der Zugang verweigert.

1. Grundlagen

Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 24. Februar 2021 und vom 14. April 2021 sowie FAQ vom 14. April 2021.

2. Branchenverantwortliche Partner

Verein der wissenschaftlich geleiteten Zoos der Schweiz (zooschweiz/zoosuisse)

Neuwiesenstrasse 12
8215 Schaffhausen-Hallau
Kontaktperson: Roger Graf
Telefon: 079 713 48 52
E-Mail: info@zoos.ch

Verein Wildparks und Zoo der Schweiz (WZS)

Chellenweiherweg 6a
9200 Gossau SG
Kontaktperson: Christoph Wüst
076 592 87 12
E-Mail: c.wuest@plaettli-zoo.ch

3. Ausgangslage

Die Innenräume (Besucherbereiche) der Zoos, Tierparks und Aquarien dürfen ab dem 19. April 2021 wieder für Besuchende offen sein. Es ist zu beachten, dass eine generelle Maskenpflicht gilt und die Kapazität auf zehn Quadratmeter pro Person beschränkt bleibt. Bei Innenräumen (Besucherbereiche), die weniger als 30 Quadratmeter Fläche haben, wird die zulässige Personenzahl mit sechs Quadratmeter pro Person berechnet, also fünf Personen gleichzeitig.

Zooführungen mit insgesamt 15 Personen (1 Führer/Führerin und 14 Besuchende) sind in Innen- und Aussenanlagen ab dem 19. April 2021 erlaubt.

Gastronomiebetriebe dürfen die Aussenbereiche öffnen. Siehe Gastrobetriebe.

4. Einführung

Zoos, Aquarien, Tier- und Wildparks in der Schweiz, welche dieses Branchenschutzkonzept betrifft, sind Kultur- und Bildungsorganisationen mit öffentlich zugänglichen Parks, Naturräumen und Anlagen, mit Tierhäusern, Aquariengebäuden und museumsartigen Ausstellungen. Die meisten Institutionen verlangen einen Eintrittspreis. Einige Institutionen, oder einzelne Bereiche dieser Institutionen, sind auch frei zugänglich. Einige der Institutionen betreiben oder beherbergen Restaurants, Take-Aways und Shops.

Die Zoos, Aquarien, Tier- und Wildparks der Schweiz sind in zwei Verbänden organisiert. Es handelt sich um:

Verein der wissenschaftlich geleiteten Zoos der Schweiz (zooschweiz/zoosuisse) mit folgenden zehn Mitgliedern:

Aquatis, Lausanne VD
Zoologischer Garten Basel, Basel BS
Tierpark Bern, Dählhölzli und Bärengraben, Bern BE
Zoo La Garenne, Le Vaud VD
Natur- und Tierpark Goldau, Goldau SZ
Knies Kinderzoo, Rapperswil SG
Papiliorama, Kerzers/Chiètres FR
Walter Zoo, Gossau SG
Wildnispark Zürich, Sihlwald - Langnau am Albis ZH
Zoo Zürich, Zürich ZH

Verein Wildparks und Zoos der Schweiz (WZS) mit folgenden zehn Mitgliedern:

Bioparc Genève, Bellevue-Genève GE
Tierpark Biel – Parc animalier de Bienne, Biel/Bienne BE
Tierpark Lange Erlen, Basel BS
Kamelhof Olmerswil, Neukirch an der Thur TG
Plättli Zoo, Frauenfeld TG
Voliere Gesellschaft St. Gallen, St. Gallen SG
Wildpark Peter und Paul, St. Gallen SG
Wildpark Bruderhaus, Winterthur ZH
Wildpark Roggenhausen, Aarau AG
Zoo Al Maglio, Magliaso TI

Der Natur- und Tierpark Goldau, der Knies Kinderzoo, das Papiliorama, der Walter Zoo und der Wildnispark Zürich sind in beiden Verbänden Mitglied. Diese Institutionen sind hier unter zooschweiz erfasst.

Dieses Dokument ist eine Branchenlösung im Namen beider Zooverbände. Naturhistorische Museen mit Tierhaltung und Botanische Gärten sind in diesem Papier nicht inbegriffen. Diese verfügen über eigene Branchenlösungen.

5. Verantwortlichkeiten

WZS und zooschweiz haben dieses Dokument ausgearbeitet, um die Besucher von Zoos, Tier- und Wildparks vor der Ansteckung des Coronavirus so weit wie nur möglich zu schützen. Jeder Zoo, Tier- und Wildpark und jedes Aquarium handelt eigenverantwortlich und muss zum Ziel haben, die Gesundheit der Besucherinnen und Besucher und der Arbeitnehmenden zu schützen. Die Branchenverbände zooschweiz/zoosuisse und WZS tragen hierzu keine Verantwortung.

Individuelle Schutzkonzepte

Alle Institutionen müssen ein eigenes Schutzkonzept erarbeiten, das allen Bestimmungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und allfälligen weiteren Vorgaben des jeweiligen Standortkantons vollumfänglich entspricht. Jede Institution muss ihr Schutzkonzept den Mitarbeitenden, inklusive den freiwilligen Mitarbeitenden, vermitteln und bei den Mitarbeitenden und den Besucherinnen und Besuchern durchsetzen. Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, die Einhaltung der Richtlinien bei den Besuchenden sicherzustellen. Im Schutzkonzept muss eine für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person bezeichnet sein. Die kantonalen Behörden sind für ergänzende Vorgaben verantwortlich, sie können Kontrollen durchführen, Zugang zu den Betriebskonzepten verlangen und eine Institution in gravierenden Fällen schliessen, wenn deren Massnahmen ungenügend sind.

Aktualisierungen und Geltungsdauer

Dieses Branchenschutzkonzept gilt für alle Mitarbeitenden und freiwillig Mitarbeitenden und für die Besuchenden. Das Branchenschutzkonzept wird wenn möglich laufend nach bestem Wissen aktualisiert. Das Dokument wird auf den Webseiten von zooschweiz/zoosuisse und WZS für deren Mitglieder publiziert und aktualisiert.

6. Schutz der Besuchenden

Generell

Es herrscht eine Maskenpflicht für alle Besucherinnen und Besucher auf dem gesamten Zoogelände, inklusive den Aussenanlagen und dem Wartebereich vor dem Eingang. Der Mindestabstand von 1,5 Metern von einer fremden Person/fremden Gruppe zu einer anderen muss jederzeit eingehalten werden. Die Mitarbeitenden der Zoos, Tier- und Wildparks und Aquarien stellen die Durchsetzung dieser Massnahmen sicher. Kinder unter 12 Jahren sind von der Maskenpflicht ausgenommen. Möchten Personen, die nach Artikel 3b Absatz 2 oder nach Artikel 6e oder 6f von der Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske ausgenommen sind, in den Zoo, so ist dies zu erlauben, weil die Abstandsregeln in unseren Institutionen jederzeit eingehalten werden können.

Es ist nur eine begrenzte Anzahl Personen in den Zoo, das Aquarium, den Tier- oder Wildpark einzulassen. Für jede Person muss eine Fläche von 10 Quadratmetern zur Verfügung stehen. Die Berechnung der Maximalzahl von Personen erfolgt auf den öffentlich zugänglichen Flächen abzüglich der Besucherflächen, die geschlossen sind, weil sie zu eng sind oder nicht angepasst werden können. Das gleichzeitig anwesende Personal ist auch mitzuzählen.

Insbesondere sind in folgenden Bereichen die nötigen Abstände und die Einhaltung der Maskenpflicht zu kontrollieren und durchzusetzen: Eingangsbereich mit Kassen, vor stark frequentierten Tiergehegen und vor Toilettenanlagen. Das Personal ist angewiesen, die Einhaltung der Abstände und der Maskenpflicht zu kontrollieren und durchzusetzen. Im ganzen Zoo sind Publikumsattraktionen wie öffentliche, vorab angekündigte Tierfütterungen sowie Tierpräsentationen und der Betrieb von Infotischen/Infomobilen nicht gestattet.

Zooeingang und Servicebereiche

Wartende Menschenmassen am Eingang sind so weit wie nur möglich zu vermeiden. Online-Ticketverkauf und speditive Eingangskontrollen sind zu fördern. Abstände vor der Kasse beim Zooeingang und bei anderen stark frequentierten Wartebereichen (z.B. vor Toilettenanlagen) sind mit Bodenstreifen von 1,5 Meter Abstand zu markieren.

In Toiletten und anderen Innenräumen des Servicebereichs (Wickeltische etc.) muss eine Distanz von 1,5 Metern zur nächsten Person immer eingehalten werden. Die Kapazität der Einrichtung ist vor dem Eingang mit der entsprechend möglichen Anzahl Besuchenden zu markieren und so zu informieren. Häufig berührte Flächen wie Liftknöpfe, Türgriffe, Zahlungsautomaten, Treppengeländer, Touchscreens und andere interaktive Elemente, die durch die Besucher berührt werden, sind mehrfach pro Tag zu reinigen und zu desinfizieren. Bei geringem Besucheraufkommen kann die Reinigung auch auf täglich einmal reduziert werden. Das Reinigungspersonal muss entsprechend instruiert sein.

Aussen- und Parkanlagen, Berechnung Kapazität

Die grösstmögliche Anzahl der Gäste, die sich gleichzeitig auf dem gesamten Zoogelände aufhalten dürfen, wird basierend auf der öffentlich zugänglichen Fläche in Quadratmetern geteilt durch 10 berechnet. Bei Erreichen der Kapazitätsgrenze ist der Zutritt temporär zu stoppen. Zoopersonal ist vor stark besuchten Tieranlagen im Einsatz, um den Besucherfluss zu regeln und die Besuchenden auf die Distanzregeln und Maskenpflicht hinzuweisen und diese durchzusetzen. Für Zoos, Tier- und Wildparks, die in ihrer Geschichte noch nie die maximale Besucherkapazität gemäss obiger Berechnung erreicht haben, können auf ein Zählsystem verzichten oder zur Sicherheit andere Parameter, wie zum Beispiel ein voll belegter Parkplatz, als Richtwert nehmen.

Innenanlagen, Berechnung Kapazität

In Innenanlagen gilt – wie im Aussenbereich – eine Kapazität von zehn Quadratmetern Fläche pro Person. Bei Innenräumen (Besucherbereiche), die weniger als 30 Quadratmeter Fläche haben, wird die zulässige Personenzahl mit sechs Quadratmeter pro Person berechnet, also fünf Personen gleichzeitig.

Hygiene

Lavabos sind mit Seife und sauberen Tüchern (wenn möglich wegwerfbare Papierhandtücher) auszustatten. Seifen- und Handtuchspender regelmässig nachfüllen und sicherstellen, dass immer genügend Material vorhanden ist. Desinfektionsmittel muss, wo nötig und sinnvoll, zur Verfügung stehen. Häufig berührte Oberflächen wie Türgriffe, Treppenhändläufe, Bezahlautomaten, Ausstellungsobjekte und so weiter sind je nach Besucheraufkommen täglich mehrmals zu desinfizieren. Die Abfälle sind nur mit Hygienehandschuhen ordnungsgemäss und sicher zu entsorgen.

Veranstaltungen, Schulunterricht, Tierreiten

Zooführungen sind ab dem 19. April mit bis zu 15 Personen in Innen- und in Aussenanlagen erlaubt. Es ist zu beachten, dass die Zooführerin oder der Zooführer bei der Berechnung mitzurechnen ist. Es können also maximal 14 Besuchende teilnehmen. Beim Betreten von Tierhäusern ist zu beachten, dass durch die Gesamtzahl der Führungsteilnehmenden die Kapazität des Besucherbereichs nicht überschritten wird.

Tierpräsentationen und vorab dem Publikum angekündigte Tierfütterungen sowie der Betrieb von Infotischen/Infomobilen sind nicht gestattet. In manchen Kantonen gelten Zoos und Tierparks als ausserschulische Lernorte und Schulunterricht wird je nach Standortkanton möglicherweise bewilligt. Die Zoos sind angehalten, sich beim Standortkanton zu informieren und die Einwilligung einzuholen. Für Aktivitäten im Schulbereich ist das Schutzkonzept der Schulen zu beachten. Mitarbeitende des Zoos beteiligen sich nur unter geeigneten Schutzmassnahmen am Unterricht. Pony-, Kamel- und Elefantenreiten sind erlaubt, wenn der nötige Abstand beim Warten, beim Auf- und Absitzen sowie beim Reiten eingehalten werden kann. Das Personal hat hierzu jederzeit eine Maske zu tragen und ist angehalten, den Mindestabstand einzuhalten. Dürfen je nach Tierart mehrere Personen auf einem Reittier sitzen, zum Beispiel bei Elefanten, dann müssen alle gleichzeitig reitenden Personen aus demselben Haushalt stammen.

Gastronomie und Zooshops

Zooshops:

Siehe Schutzkonzepte der Swiss Retail Federation

Gastronomie:

Die Gastronomiebetriebe (Restaurants, Take-Aways etc.) dürfen – auch mit Bedienung – die Aussenbereiche ab dem 19. April 2021 wieder betreiben. Es gilt, dass an einem Tisch maximal vier Personen anwesend sein dürfen, bei den Eltern mit eigenen Kindern auch mehr als vier Personen. Die Aussenbereiche dürfen nicht geschlossen sein. Das heisst, dass mindestens die Hälfte der Seiten offen bleiben müssen. Eine Überdachung ist jedoch erlaubt. Es muss ein Abstand von mindestens 1,5 Metern von einem Tisch zu einem anderen eingehalten oder es können wirksame Trennwände installiert werden. In diesem Fall kann der Abstand auch kleiner sein. Es besteht eine Maskenpflicht ausser bei der Konsumation, die sitzend erfolgen muss. Auf dem Weg zur Toilette ist die Maske zu benutzen. Die Kontaktdaten der Besuchenden (u.a. Name, Vorname, Telefonnummer) in den bedienten Gastrobetrieben und in Betrieben (auch Take-Aways), die explizit im Aussenbereich Sitzplätze für die Konsumation anbieten, sind zu registrieren. Kinder in Begleitung der eigenen Eltern sind davon ausgenommen. Siehe dazu auch Branchenschutzkonzept von GastroSuisse.

7. Schutz des Personals

Generell

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen in allen Räumen und Fahrzeugen eine Maske tragen, wenn mehr als eine Person anwesend ist. Zoos können eine generelle Maskenpflicht für Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch in Aussenbereichen einführen. Massgebend sind die gesetzlichen Vorgaben. Den Mitarbeitenden sind genügend grosse Aufenthaltsräume zur Verfügung zu stellen, damit die Abstandsregeln eingehalten werden können. Auf regelmässiges Lüften ist zu achten. Ein Abstand von mindestens eineinhalb Metern ist jederzeit zwischen Mitarbeitenden, weiterem Personal und Besuchenden einzuhalten. Die Hygieneregeln, wie regelmässiges Händewaschen und/oder desinfizieren der Hände, sind zu verinnerlichen und zu befolgen. Besonders gefährdete Mitarbeitende gemäss Art. 27a Abs 10 haben das Recht auf Homeoffice, gleichwertigen Schutz am Arbeitsplatz, wenn Homeoffice nicht möglich ist, oder Beurlaubung.

Kassenpersonal

Bei der Eingangskasse und am Informationsschalter müssen Schutzwände, zum Beispiel aus Plexiglas, vorhanden sein. Die Zahlung kann in bar oder mit Karte erfolgen. Die Förderung der Print at Home-Tickets ist eine weitere Möglichkeit, den direkten Kontakt des Zoopersonals mit den Besuchenden zu reduzieren. Wenn ein Austausch von Geld und Tickets stattfinden soll, ist wenn möglich ein kontaktloser Ablagebereich freizuhalten. Im Prinzip gelten die gleichen Bestimmungen wie beim Kassenpersonal der Ladengeschäfte. Das Kassenpersonal muss Gesichtsmasken tragen und die Hände regelmässig waschen und desinfizieren. Das Kassenpersonal kann offensichtlich kranke Personen wegweisen. Das Kassenpersonal und/oder speziell dafür eingesetztes Personal, kontrolliert die Abstandsregeln und die Maskentragpflicht der vor den Kassen anstehenden Personen. Personen, die sich den Massnahmen widersetzen, werden weggewiesen und/oder die Polizei verständigt.

Reinigungspersonal

Das Reinigungspersonal muss mit allen erforderlichen Schutzmitteln ausgestattet sein. Das Tragen von Hygienehandschuhen und medizinische Schutzmasken sind jederzeit Pflicht. WC-Anlagen und Wickeltische werden täglich mehrmals gereinigt, oder in Abhängigkeit der Besucherzahl mindestens jedoch einmal pro Tag, und desinfiziert. Die geschlossenen Abfallbehälter werden bei jeder Reinigung entleert. Dabei wird für jeden Kübel ein Abfallsack verwendet, um eine Infektion des Personals beim Leeren zu vermeiden. Jeder Mitarbeiter hat seine persönliche Berufskleidung. Diese wird täglich gewechselt und gewaschen. Das Personal ist über alle Massnahmen informiert und in der Lage, sie anzuwenden und gegenüber der Öffentlichkeit durchzusetzen.

Verwaltung- und Werkstattpersonal

Homeoffice kann für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügt werden, die nach der Wiederöffnung der Zoos weiterhin nicht zwingend am Arbeitsplatz tätig sein müssen. Interne Sitzungen und Essen in Betriebskantinen und Aufenthaltsräumen ist mit dem erforderlichen Abstand von mindestens 1,5 Metern von einer Person zur anderen erlaubt. Sitzungen über digitale Medien sind bis auf weiteres zu bevorzugen. Büros, Werkstätten und Aufenthaltsräume sind regelmässig zu reinigen und wo nötig zu desinfizieren. Reinigungsmittel müssen für das Personal jederzeit zur Verfügung stehen. Die

Räume sind generell gut zu durchlüften. Das Personal ist über alle Massnahmen informiert und in der Lage, sie anzuwenden und gegenüber der Öffentlichkeit durchzusetzen.

Tierpflegende

Die persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Tieren ist die Dienstkleidung. Es herrscht eine Maskenpflicht für Tierpflegende in allen öffentlich zugänglichen Bereichen. Das Tragen von Schutzmasken und Hygienehandschuhen ist je nach Tierart und Tätigkeit im Umgang mit den Tieren anzuordnen. Diese Schutzmaterialien sind ordnungsgemäss anzuwenden, entsprechend regelmässig korrekt zu wechseln und zu entsorgen. Hierzu wird durch die Institution genügend Schutzmaterial zur Verfügung gestellt und entsprechend gut erreichbare und sichere Entsorgungsboxen/-kübel sind aufzustellen. Waschbecken mit Seife, Desinfektionsmittel und Papierhandtücher zum Trocknen der Hände stehen den Tierpflegenden jederzeit zur Verfügung. Das Personal ist über alle Massnahmen informiert und in der Lage, sie anzuwenden und gegenüber der Öffentlichkeit durchzusetzen.

Gossau SG und Schaffhausen, 14. April 2021

Christoph Wüst
Präsident WZS

Roger Graf
Geschäftsleiter zooschweiz/zoosuisse